

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

---

über die am Mittwoch, den **06. April 2022**, im Kulturzentrum der Marktgemeinde Lenzing stattgefundene

### **04. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing**

Beginn: 18.30 Uhr

Beendigung: 20:25 Uhr

#### Anwesend:

1. Bgm. Ing. Vogtenhuber Rudolf
2. Vizebgm. Auracher Mascha
3. Vizebgm. Zauner Josef
4. GV Huber Anita
5. GV Ing. Bösze Engelbert
6. GV DI (FH) Ratzenböck Markus Bed
7. GR Ing. Griehl Andreas BSc MSc
8. GR Vogtenhuber Gernot
9. GR Lenzeder Erwin
10. GR Ing. Ratzesberger Marco
11. GR Razenberger Joachim
12. GR Ing. Mirnig Thomas
13. GR Enser Patrick
14. GR Spiessberger Bernhard
15. GR Schachinger Stefan
16. GR Schischma Andreas
17. GR Klein Hans
18. GR Neubauer Thomas
19. GR Manhartsgruber Kornelia
20. GR Oberndorfer Erich
21. GR Gattermaier Robert
22. GR Hausjell Peter
23. GR Buschberger Victoria
24. GR Mag. Bernegger Manuel
25. GR Haitchi Kornelia
26. GR Raida Thomas MA

#### Ersatzmitglieder:

27. Schön Ernst
28. Schneeberger Helga
29. Kofler Peter
30. Krestel Beatrix
31. DI (FH) Mundigler Othmar

#### Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:

GR Bergmayr Stefan, GR Ing. Höglinger-Pribas Herbert, GR Zeintl Oliver, GR Alexander Wolfgang, GV Breit Katja

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden SitzungsteilnehmerInnen sowie die Zuhörer und stellt fest, dass

1. die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und nachweislich erfolgte und
2. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

An der Sitzung nehmen Amtsleiter-Stv. Werner Obermair sowie Kassenleiter Ermal Dervishi zur Beratung teil; zur Schriftführerin wird Alexandra Aschauer bestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift der 03. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 01.02.2022 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

Anschließend beginnt der Vorsitzende mit der Erledigung der nachstehenden Tagesordnung wie folgt:

#### TAGESORDNUNG:

- 1) Bericht Bürgermeister
- 2) Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen bezüglich Wohnungsvergaben
- 3) Bericht Prüfungsausschuss
- 4) Ausschuss-Nachwahl ÖVP-Fraktion
- 5) Durchführung einer Bürgerfragestunde; Beschluss
- 6) Kreditüberschreitungen für das Finanzjahr 2021; Genehmigung
- 7) Rechnungsabschluss 2021; Genehmigung
- 8) Darlehen Neubau Dienstleistungszentrum
- 9) Neuregelung von Gebühren; Wirtschaftshof - Leistungsentgelte Personal und Fuhrpark
- 10) Förderung von Alternativ-Energien (PV-Anlagen)
- 11) Neufassung Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Schüler-Internatsbeihilfen
- 12) REGATTA EU-Regionalförderprogramm LEADER 2023 – 2027 (29); Verlängerung der Mitgliedschaft
- 13) Projektträgerschaft der Marktgemeinde Lenzing der Teilregion 1 „Atterseeraum“ für die „Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen“ gem. Förderrichtlinie des Landes Oö.; Beschlussfassung
- 14) BadeOase – Öffnung für Schulschwimmen
- 15) Freizeiteinrichtung – Eislaufplatz
- 16) Verzicht auf Wohnungsvergaberecht GSG- und Lawog-Wohnungen
- 17) Vergabe Tiefbauarbeiten und Straßensanierungen 2022
- 18) Schrebergartenordnung; Beschluss
- 19) Grundstückstausch bzw. Grundkauf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 586/1, 571/3, 574, 578, 2759 und Grundablöse einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 2758 für die neu errichtete Bushaltestelle mit Gehsteig in Ulrichsberg
- 20) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.39 bzw. Änderung Nr. 2.36 zum Örtlichen Entwicklungskonzept; Ergänzende Grundlagenforschung
- 21) Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 2176, KG. Lenzing, im Bereich Alt Lenzing; Beratung über Einleitung des Verfahrens
- 22) Wohnpark Ager – Erstellung eines Bebauungsplanes; Beratung
- 23) Allfälliges

Punkt 1.)  
Bericht Bürgermeister:

---

a) Ärztliche Versorgung in Lenzing:

-----  
Am 01. Oktober 2022 nimmt Dr. Robert Schachinger aus Aurach seinen Dienst in Lenzing als Allgemeinmediziner auf und wird auch als Plastischer Chirurg praktizieren. Gespräche mit einem weiteren Arzt laufen noch.

b) Betriebliche Fahrradberatung:

-----  
Es gibt eine Anfrage von Bgm. Egger, ob die Gemeinde Lenzing mit den Gemeinden Seewalchen und Schörfling eine betriebliche Fahrradberatung initiieren möchte. Dazu sollte ein „Fahrradbeauftragter“ genannt werden.

GV DI (FH) Markus Ratzenböck stellt sich dafür zur Verfügung.

c) Maibaumaufstellen:

-----  
Am 30. April 2022 findet wieder ein Maibaumaufstellen am Hauptplatz statt. Beginn des Frühschoppens ist um 11:00 Uhr. Treffpunkt ist vorher beim APH.

Der MV Werkskapelle Lenzing wird am 01. Mai wieder durch den Ort marschieren und wären für Zuschauer und Spenden sehr dankbar.

d) Besucherregelung Alten- und Pflegeheim:

-----  
Besucher können nun wieder mit der 3-G-Regel in das APH. Im Eingangsbereich ist ein Antigen-Selbsttest möglich.

Punkt 2.)  
Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen bezüglich Wohnungsvergaben

---

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

**Kenntnisnahme:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die vom Ausschuss Freizeit und Wohnen beschlossenen Wohnungs- bzw. Garagenvergaben (Sitzung am 17.02.2022 und 17.03.2022) wie folgt zur Kenntnis:**

**2. Sitzung am 17.02.2022**

*Vergabe einer 3-Raum-Wohnung mit 80,51 m<sup>2</sup> in der Sommerfeldstraße 19/6, 4860 Lenzing*

-----  
[REDACTED]

*Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 48,70 m<sup>2</sup> in der Pichlwanger Straße 72/2, 4860 Lenzing*

-----  
[REDACTED]

### **3. Sitzung am 17.03.2022**

*Vergabe einer 2-Raum-Wohnung mit 43,30 m<sup>2</sup> in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße 4/10, 4860 Lenzing*

#### **Begründung:**

Dem Ausschuss Freizeit und Wohnen wurde in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (04. November 2021) hinsichtlich der Vergabe von Wohnungen und Garagen gemäß § 44 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Beschlussrecht übertragen.

Punkt 3.)

Bericht des Prüfungsausschusses:

---

Referentin: GR Victoria Buschberger

#### **Kenntnisnahme:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den schriftlichen Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 22. März 2022 (siehe Anlage 1) vollinhaltlich zur Kenntnis.**

#### **Begründung:**

GR Buschberger erörtert den vorliegenden Prüfbericht.

Punkt 4.)

Ausschuss-Nachwahl ÖVP-Fraktion

---

Referentin: GR Kornelia Manhartsgruber

#### **Einstimmige Beschlüsse:**

- a) **Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Antrag des Referenten den einstimmigen Beschluss, dass die Nachwahlen nicht geheim mit Stimmzettel, sondern per Handerhebung erfolgen.**
- b) **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion fassen per Handerheben den einstimmigen Beschluss, den gültig eingebrachten Wahlvorschlag (Anlage 7) zu genehmigen.**

#### **Begründung:**

Aufgrund des Mandatsverzichtes von GR-Ersatz Andrea Liedl hat die ÖVP-Fraktion Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse vorgenommen. Dazu wurde von der ÖVP-Fraktion der Wahlvorschlag eingebracht.

Punkt 5.)

Durchführung einer Bürgerfragestunde; Beschluss

---

Referent: Bgm. Ing. Vogtenhuber

#### **Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, eine Bürgerfragestunde gemäß den in der Begründung angeführten Richtlinien ab der nächsten GR-Sitzung am 28. Juni 2022 einzuführen.**

**Begründung:**

Auf Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion möge der Gemeinderat eine Bürgerfragestunde gemäß § 53 Abs. 5 Oö. GemO 1990 idgF. einführen. Dabei sollen folgende Regelungen gelten:

- Die Bürgerfragestunde findet vor jeder Gemeinderatssitzung (nicht vor 18:00 Uhr) statt und ist auf der jeweiligen Tagesordnung anzuführen.
- Die Dauer der Bürgerfragestunde ist mit 30 Minuten begrenzt.
- Jedes Gemeindemitglied hat die Möglichkeit über maximal zwei Minuten ein Anbringen den Mitgliedern des Gemeinderates vorzutragen bzw. konkrete Anfragen zu stellen.
- Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten der aktuellen Gemeinderatssitzung sind nicht zulässig. Anfragen dazu können schriftlich bis 24 Stunden vor der Sitzung beim Gemeindeamt eingebracht werden. Generell wird empfohlen, um eine zufriedenstellende Antwort zu gewährleisten, beabsichtigte Anfragen schriftlich bis Freitag vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt einzubringen. So hat der/die jeweilig Angefragte/r die Möglichkeit sich vorzubereiten.  
Adresse: Marktgemeinde Lenzing, Bürgerfragestunde Gemeinderat, Hauptplatz 4,4860 Lenzing oder per E-Mail an [marktgemeinde@lenzing.or.at](mailto:marktgemeinde@lenzing.or.at).
- Antworten gibt ausschließlich der/die Angesprochene bzw. der/die zuständige (Ausschuss-) Vorsitzende.
- Technischer Ablauf: Frage – Antwort, eventuell Zusatzfrage – Zusatzantwort. Sollte eine Frage nicht genau oder nicht im zeitlichen Rahmen beantwortet werden können, erfolgt je nach Wunsch entweder eine schriftliche Antwort oder eine Antwort bei der Bürgerfragestunde der nächsten Gemeinderatssitzung.
- Die Leitung der Bürgerfragestunde obliegt dem/der Vorsitzenden im Gemeinderat entsprechend der Richtlinien. Er/Sie entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.
- Mit der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung wird begonnen, wenn keine Wortmeldungen im Rahmen der Bürgerfragestunde (mehr) vorgebracht werden.
- Fragen können an den Bürgermeister, an Mitglieder des Gemeindevorstandes und an Ausschuss-Obleute gerichtet werden. Für Mitglieder und Ersatz-Mitglieder des Gemeinderates besteht kein Fragerecht.
- Eine Frage ist nicht zu beantworten, wenn eine Verschwiegenheitspflicht besteht oder Befangenheit gegeben ist. Auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, der Privatsphäre sowie des Datenschutzes ist zu achten.
- Die Befragten haben die Fragen unverzüglich zu beantworten oder zu begründen, warum eine Antwort nicht möglich ist. Antworten sind mit fünf Minuten begrenzt. Wird die Antwort nachgereicht hat dies bis spätestens zur nächsten Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu erfolgen. Eine Kopie ist dem Bürgermeister zu übergeben.
- Über jede Bürgerfragestunde ist ein anonymisiertes Protokoll zu führen und auf der Gemeindehomepage spätestens mit der Veröffentlichung der Verhandlungsschrift des Gemeinderates bekanntzumachen.

Eine Evaluierung soll Anfang 2023 erfolgen.

Die Bürgerfragestunde wird an der Amtstafel und diversen Medien (z.B. Gem2Go-App) bekanntgemacht.

Vizebgm. Zauner glaubt, dass das Interesse der Bevölkerung an einer Bürgerfragestunde nicht sehr groß sein und sich nicht durchsetzen wird, da es auf der Gemeinde genug Möglichkeiten gibt, Fragen und Anliegen zu klären.

GR-Ersatz Schneeberger ergänzt, dass Bürger schneller Antworten bekommen, wenn sie sich gleich direkt an die Gemeinde wenden und nicht bis zur nächsten GR-Sitzung warten müssen. Sie regt an, dass bekanntgemacht werden soll, wer für welchen Ausschuss zuständig ist.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass schriftliche und mündliche Anfragen an den Bürgermeister, wie bisher, jederzeit an ihn erfolgen können. Fragen an die Ausschüsse können in der Bürgerfragestunde gezielter an die Ausschuss-Vorsitzenden gestellt werden. Die Namen der Ausschussvorsitzenden und Gemeindevorstände stehen auf der Gemeinde-Homepage und sind auch in jeder Gemeindezeitung drinnen.

GR Buschberger bedankt sich, dass alle Fraktionen für die Bürgerfragestunde sind und regt an, dass diese entsprechende medial beworben wird, damit sie auch angenommen wird.

GR Manhartsgruber weist darauf hin, dass ein Beginn um 18:00 Uhr für manche Gemeinderäte zum Problem werden könnte. Falls Gemeinderäte nicht rechtzeitig zur Bürgerfragestunde kommen können, hat das nicht mit Desinteresse, sondern nur mit beruflichen Verpflichtungen zu tun.

Punkt 6.)

Kreditüberschreitungen für das Finanzjahr 2021; Genehmigung

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Prüfungsausschuss (Sitzung vom 22. März 2022) den einstimmigen Beschluss, die Kreditüberschreitungen für das Finanzjahr 2021 wie folgt zu genehmigen:**

**Ausgabenüberschreitungen im Ergebnisvoranschlag: EUR 2.865.225,65**

**Ausgabenüberschreitungen im Finanzierungsvoranschlag: EUR - 2.181.567,78**

**Begründung:**

Gemäß § 79 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. der Gemeindeordnungsnovelle 2002 sind jene Ausgaben, durch welche die für eine Zweckbestimmung vorgesehenen Vorschreibungsbeträge überschritten werden (Kreditüberschreitungen) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mehrausgaben abzüglich der Mindestausgaben betragen

Im Ergebnisvoranschlag: EUR 2.865.225,65

Im Finanzierungsvoranschlag: EUR - 2.181.567,78

Es wird festgehalten, dass für die Kreditüberschreitungen grundsätzlich die Beschlüsse der jeweiligen Gremien der Marktgemeinde Lenzing vorliegen und dass diese zum größten Teil aus dem laufenden Betrieb sowie aus Umschichtungen innerhalb der Kontoansätze resultieren.

Anlage 2

Punkt 7.)  
Rechnungsabschluss 2021; Genehmigung

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss:**

Gemäß der Empfehlung des Prüfungsausschusses vom 22. März 2022 fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den Rechnungsabschluss 2021 zu genehmigen:

**Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2021 gemäß § 49 Oö.  
Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)**

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 wurde der 31.01.2022 von dem Bürgermeister gewählt.

**1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.**

**1.1. Liquide Mittel**

	<b>Voranschlag 2021 inkl. Nachtragsvoranschläge</b>	<b>Rechnungsabschluss 2021</b>
<b>Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)</b>	-3.704.100,00	-2.445.594,03
<b>Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)</b>		-291.739,72
<b>Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)</b>		-2.737.333,75

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 2.737.333,75 EUR gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung: Neubau Dienstleistungszentrum  
Diverse Fahrzeuganschaffungen

**1.2. Bedarf an Kassenkrediten**

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 mit 3.000.000,00 EUR festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 3.000.000,00 EUR mit der Sparkasse abgeschlossen.

Zum 31.12.2021 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0,00 EUR belastet.

**1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen**

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	<b>Rücklagenstand 31.12.2021</b>	<b>Zahlungsmittelreserve 31.12.2021</b>
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	6.449.354,93	4.658.517,27
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	480.701,81	480.701,81
<b>Summe</b>	6.930.056,74	5.139.219,08
<b>Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven</b>	1.790.837,66	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von EUR 600.000,00 sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Höhe inneres Darlehen</b>	<b>Zur Vorfinanzierung von</b>	<b>Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens</b>
Neubau DLZ	600.000,00 EUR	Anstelle Darlehen	2022

## 2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### 2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>RA 2020</b>	<b>VA 2021</b>	<b>RA 2021</b>
Einzahlungen:	22.407.373,33	22.244.900,00	23.668.267,65
Auszahlungen:	22.059.647,65	22.244.900,00	22.344.190,50
<b>Saldo:</b>	<b>347.725,68</b>	<b>0,00</b>	<b>1.324.077,15</b>

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	<b>Betrag</b>
allgemeine Haushaltsrücklagen	1.324.077,15
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00*

\*Soll-Stellungen erfolgten 2021, die Zahlungseingänge und Zuführungen erfolgten 2022 am Bankkonto.

Der (restliche) Überschuss ergibt sich durch die Einzahlung von Einnahmeresten 2019.

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020 oder später). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 oder später (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.



Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2021
2/163000/804400	20,00	0,00
2/163000/810000	48,00	0,00
2/163000/810113	48,00	0,00
2/212800/810000	150,00	150,00
2/617000/810000	1.990,50	0,00
2/813000/852000	946,79	682,66
2/815100/829000	14,39	0,00
2/850000/850000	22.931,53	0,00
2/850000/852000	148,26	-311,06
2/850000/852100	82,25	70,98
2/850000/870200/1	29.439,96	2.922,92
2/851000/850000	35.108,95	0,00
2/851000/852000	0,00	-965,52
2/851000-870200/1	147.142,41	17.427,30
2/853000-811000	1.288,59	1.288,59
2/853000-811100	676,66	676,66
2/853000-811201	530,22	530,22
2/853000-811202	40,74	40,74
2/910000-829000	17,00	17,00
2/920000-831000	816,07	402,84
2/920000-833000	13.200,19	1.757,58
2/920000-838000	192,00	113,00
2/920000-849000	437,70	19,69
<b>Summe</b>	<b>255.270,21</b>	<b>24.823,60</b>

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2021
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit	1.324.077,15
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	24.823,60
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	0,00
<b>Bereinigter Saldo</b>	<b>1.299.253,55</b>

## 2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

## 3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (EUR 2.154.558,17) Erträge

aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (EUR 149.339,95) und die Dotierung (EUR 202.073,48) bzw. Auflösung von Rückstellungen (EUR 319.691,53).

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)				21.640.499,65	21.996.000	23.418.434,61
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)				23.166.286,03	23.483.600	22.951.381,33
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>				<b>-1.525.786,38</b>	<b>-1.487.600</b>	<b>467.053,28</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)				3.194.047,82	3.719.800	4.126.165,14
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)				873.347,54	152.900	3.399.343,79
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>				<b>794.913,90</b>	<b>2.079.300</b>	<b>1.193.874,63</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

#### 4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2021	55.109.726,53
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	46.657.934,54
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	1.988.788,53
Haushaltsrücklagen (C.III)	6.930.056,74
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2021	55.576.779,81

##### 4.1. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2021 EUR 7.656.878,09

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage EUR 152.900,00
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für EUR 0,00

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage EUR 3.453.944,03
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für EUR 0,00

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von EUR 6.930.056,74.

#### 5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### 5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
-	-

### 5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	VA 2021	RA 2021
Gesamtsumme:				629.439,81	561.200,00	572.073,71

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2021 vorzeitige Tilgungen (=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund EUR 11.761,52 vorgenommen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

- Sanierung Wasserturm

### 6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2021 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2021 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
<b>Summe</b>				

### 7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

## **8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die Ertragsanteile und die Kommunalsteuer haben sich im abgelaufenen Haushaltsjahr besser entwickelt als prognostiziert. Durch diese zusätzliche Mittel konnten Rücklagen gebildet bzw. erhöht werden (Rücklage Allgemein und Fahrzeugrücklage).

Das Alten- und Pflegeheim weist mit 31.12.2021 einen Abgang iHv EUR 202.242,74 auf. Dieser Abgang kann durch die Entnahme aus der Rücklage „Überschuss Altenheim“ nur iHv EUR 72.616,90 ausgeglichen werden. Für das Jahr 2022 wurden die Gebühren deutlich angehoben. Die Müllabfuhr weist am Jahresende einen Abgang iHv EUR 3.898,23 auf. Ein Ausgleich durch die Rücklage kann nicht erfolgen da die Rücklage einen Betrag iHv EUR 0 aufweist. Für das Jahr 2022 wurden die Gebühren ebenfalls deutlich angehoben. Der Bereich Schrebergarten weist einen Überschuss iHv EUR 6.816,26 auf. Dieser Betrag wurde der dazugehörigen Rücklage (Schrebergarten-RL) zugeführt.

Der Überschuss aus dem RA 2021 wurde der Rücklage Allgemein (EUR 1.224.077,15) und der Fahrzeugrücklage (EUR 100.000,00) zugeführt.

## **9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.**

Die Marktgemeinde hat sich in den letzten Jahren dazu entschlossen, die einzelnen Vorhaben sukzessiv abzarbeiten. Daher ergibt sich folgende Prioritätenreihung im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan: 1) Generalsanierung Bade Oase, 2) Ankauf Feuerwehrauto FF Lenzing KDO, 3) Blackout-Vorsorge, 4) Sportzentrum, 5) APH-Küche und 6) Neubau Bauhof.

## **10. Korrektur der Eröffnungsbilanz**

- Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

## **11. Weiterführende Informationen**

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
- Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
- Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (Anlage 6d) – Forderungskauf bzw. Kaufpreisstundung
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)
- Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbez. Aufw. für Bed. (6s)

- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Sonstige weitere Informationen

Aktiviert Eigenleistungen: Für die Vorhaben Dienstleistungszentrum (EUR 1.238,03) und Heimatmuseum (EUR 2.183,77) wurden Eigenleistungen in Höhe von EUR 3.421,80 erbracht. Die Eigenleistungen scheinen im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht auf und somit ergibt sich bei den oben erwähnten Vorhaben ein Differenzbetrag.

Punkt 8.)

Darlehen Neubau Dienstleistungszentrum

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung am 29.03.2022) den einstimmigen Beschluss, die Darlehensaufnahme bei der BAWAG PSK für das Dienstleistungszentrum zu genehmigen.**

**Begründung:**

Bei der am 15.03.2022 im Marktgemeindeamt Lenzing stattgefundenen Angebotsöffnung wurden die Offerte von nachstehend angeführten Kreditinstituten geöffnet.

- o Raiffeisenbank Timelkam-Lenzing-Puchkirchen
- o Sparkasse Oberösterreich
- o HYPO Oberösterreich
- o BAWAG PSK

Der Oberbank wurden die Ausschreibungsunterlagen übermittelt und teilt mit, dass sie kein Angebot legt.

**Ausschreibungsrelevante Zinsindikatoren samt Zinsniveau:**

Variable Verzinsung auf Basis

- 6-Monats-Euribor aktueller Wert = - 0,407 %
- 12-Monats-Euribor aktueller Wert = - 0,237 %

**Angebotsspiegel für das Darlehen**

- **Verwendungszweck:** Neubau Dienstleistungszentrum
- **Darlehenshöhe:** ca. EUR 3.000.000,00
- **Laufzeit der Tilgungsphase:** 15 Jahre
- **erstmalige Tilgung:** am 30.09.2023
- **Rückzahlung:** wahlweise in halbjährlichen Pauschal- oder Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09.2022

**Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR**

<b>Reihung</b>	<b>Aufschlag</b>	<b>Zinssatz</b>	<b>effektiver Zinssatz</b>	<b>Bieter</b>
1.	0,170 %	0,170 %	0,172 %	BAWAG PSK
2.	0,190 %	0,190 %	0,193 %	HYPO Oberösterreich
3.	0,250 %	0,250 %	0,253 %	Sparkasse Oberösterreich
4.	0,490 %	0,490 %	0,497 %	RAIBA Timelkam-Lenzing-P.

### Angebote für variable Verzinsung auf Basis 12-Monats-EURIBOR

<u>Reihung</u>	<u>Aufschlag</u>	<u>Zinssatz</u>	<u>effektiver Zinssatz</u>	<u>Bieter</u>
1.	0,180 %	0,180 %	0,183 %	HYPO Oberösterreich
2.	0,190 %	0,190 %	0,193 %	Sparkasse Oberösterreich
3.	0,450 %	0,450 %	0,456 %	RAIBA Timelkam-Lenzing-P.

### Ergänzungen zu den Angeboten:

- Zinssätze berechnet auf Basis der Zinsniveaus per 15.03.2022
- Die angebotenen EURIBOR Aufschläge basieren bei allen Angeboten auf einer Zinsverrechnung kal./360.
- Sämtliche Angebote verstehen sich vorbehaltlich der Zustimmung der bankinternen Gremien
- Bei sämtlichen Angeboten wird ein negativer Wert des 6- oder 12-Monats-Euribor mit 0 % berücksichtigt

### Bieterempfehlung:

Auf Basis des aktuellen Zinsniveaus resultiert zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung per 15.03.2022 die **kostengünstigste variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor zzgl. eines Aufschlages in Höhe von 0,170 %**. keine Spesen, Zinsverrechnung kal./360, welche von der

### **BAWAG PSK**

angeboten wird. Der derzeitige variable Zinssatz beträgt 0,17 %.

Die Gesamtkosten für ein Darlehen in Höhe von EUR 3,0 Mio., Laufzeit 15 Jahre, Zinssatz 0,17 %, Rückführung in Form von halbjährlichen Pauschalraten betragen EUR 3.040.241,00.

Wir empfehlen in der nächsten Gemeinderatssitzung die Darlehensvergabe an die BAWAG PSK gemäß Angebot vom 10.03.2022 zu beschließen. Wir werden anschließend die Vertragserrichtung bei der BAWAG PSK veranlassen.

Mag. Gerhard Wagenhofer  
Kommunal-Consult Wagenhofer & Partner GmbH & CO KG

GR Bernegger fragt, ob es bei der derzeitigen Zinserhöhung und Inflation realistisch ist, dass die Rückzahlungen mit einem variablen Zinssatz so bleiben.

KL Dervishi erklärt, dass es keine Garantie gibt, aber Experten davon ausgehen, dass die Zinsen derzeit stabil bleiben. Eine frühzeitige Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich, wenn die Zinsen steigen.

GR Manhartsgruber möchte wissen, ob eine Umschuldung (auch bei anderen Krediten) möglich wäre, wenn die Zinsen steigen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass wir nach Unterschrift an das Darlehen der BAWAG PSK gebunden sind.

KL Dervishi ergänzt, dass auch bei anderen Krediten eine Umschichtung in der Praxis nicht möglich sein wird, da nur mehr wenige Banken bei so hohen Kreditbeträgen mitbieten.

Punkt 9.)

Neuregelung von Gebühren; Wirtschaftshof - Leistungsentgelte Personal und Fuhrpark

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Bauausschuss (Sitzung am 24.03.2022) den einstimmigen Beschluss, die Tarife ab 21. April 2022 um ca. 4% zu erhöhen.**

Personal:

	<b>derzeit</b>	<b>Erhöhung ab 21.04.2022</b>
<b>1. Meister</b>	EUR 51,00	EUR 53,00
<b>2. Facharbeiter</b>	EUR 42,00	EUR 44,00
<b>3. Qual. Arbeiter</b>	EUR 38,00	EUR 39,50
<b>4. Hilfsarbeiter</b>	EUR 34,00	EUR 35,50
<b>5. Jugendliche Arbeitnehmer</b>	EUR 18,50	EUR 19,00

Fuhrpark:

	<b>derzeit ohne USt</b>	<b>Erhöhung ab 21.04.2022</b>
LKW (MAN) mit Fahrer, ohne Verwendung des Kranes VB 356A pro Std .....	EUR 77,00	EUR 80,00
LKW (MAN) ohne Fahrer, ohne Verwendung des Kranes VB 356A pro Std .....	EUR 37,00	EUR 38,50
LKW (MAN) mit Fahrer, mit Verwendung des Kranes VB 356A pro Std .....	EUR 89,00	EUR 92,50
LKW (MAN) ohne Fahrer, mit Verwendung des Kranes VB 356A pro Std .....	EUR 47,00	EUR 49,00
Traktoren (Holder VB 839A) mit Fahrer pro Std .....	EUR 65,00	EUR 68,00
Traktoren (Fendt, Holder VB839A) ohne Fahrer pro Std .....	EUR 34,00	EUR 35,50
andere Fahrzeuge (Renault, Pritschenwagen, Dacia, etc.) mit Fahrer pro Stunde.....	EUR 51,00	EUR 53,00
ohne Fahrer .....	EUR 17,00	EUR 18,00
Vibro Walze BOMAG mit Bedienung, 8 bis 10 Tonnen pro Std .....	EUR 64,00	EUR 67,00
ohne Bedienung .....	EUR 34,00	EUR 35,00

Mulcher mit Bedienung		
pro Std .....	EUR 57,00	EUR 59,00
ohne Bedienung .....	EUR 17,00	EUR 18,00
Motorjapaner Dumper, 23 PS, mit Bedienung		
pro Std .....	EUR 64,00	EUR 67,00
ohne Bedienung .....	EUR 34,00	EUR 35,00
Kompressor, 20 m Schlauch, 1 Hammer, 1 Meißel		
pro Std. mit Bedienung .....	EUR 66,00	EUR 69,00
ohne Bedienung .....	EUR 43,00	EUR 45,00
Leihgebühr für Container und Absetzbrücke, mit Multiliftanlage		
pro Tag.....	EUR 17,00	EUR 18,00
Erdfräse mit Bedienung		
Pro Stunde .....	EUR 57,00	EUR 59,00
Bagger mit Bedienung		
Pro Stunde .....	EUR 64,00	EUR 67,00
Verleih Schneestangensetzgerät: keine USt - pro Tag	EUR 52,00	EUR 54,00
MarktstandIn: inkl. USt pro Stand für zwei Tage	EUR 100,00	EUR 100,00

Kostenersatz für die anfallenden Arbeitsleistungen durch den Bauhof. Wenn StandIn im Ausnahmefall ohne Standortverlegung an andere Interessenten nachvermietet werden, verringert sich der Kostenersatz um 50 %. Der Verleih erfolgt nur innerhalb des Gemeindegebietes und der Auf- und Abbau wird aus Rücksicht auf die Qualitätserhaltung der StandIn vom Bauhof durchgeführt.

**Folgende Geräte werden nicht verliehen:**

Betonmischmaschine, elektrische Mischmaschinen, Skill - Grasmähmaschine, Schlagbohrmaschine, Schleiflex, Kettensäge, Handkreissäge, Schneepflug, Sandstreugerät, Wacker-Vibor-Stampfer, Ausziehleiter, Rüttelplatte.

Gerüstholz, Schalholz, Bauunterstellholz wird nur für bauliche Anlagen, bei denen ein Baugebrechen vorliegt und dringende Instandsetzungsarbeiten - insbesondere bei Gefahr in Verzug – erforderlich sind und nach Genehmigung durch den Bürgermeister gegen eine vereinbarte Pauschalleihgebühr verliehen.

Bei allen angeführten Gebühren wird ein 10%-iger Verwaltungszuschlag vorgeschrieben.

**Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Lenzing haben zu diesen angeführten Sätzen (nicht für Personalkosten) eine 50%-ige Ermäßigung.**

**Begründung:**

Erhöhung um ca. 4 % aufgrund von Index- und Lohnkostensteigerung.



Punkt 10.)  
Förderung von Alternativ-Energien (PV-Anlagen)

---

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss Freizeit und Wohnen (Sitzung am 17.03.2022) den einstimmigen Beschluss, die Richtlinien für die Förderung von Alternativenergie wie folgt festzulegen:**

**Richtlinien**

**für die Förderung von Alternativenergie  
(Einbau von Hackschnitzel-, Pellets- und Solaranlagen,  
Wärmepumpen, Erdwärme und Photovoltaikanlagen)**

1. Eine Förderung können nur natürliche oder juristisch förderbare Personen erhalten, die eine Förderzusage der auszahlenden Förderstelle für eine der Alternativenergien besitzen.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 15 % der geleisteten Förderung, höchstens jedoch EUR 365,00.
3. Die Gewährung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der von der Förderstelle geleisteten Förderung und ist innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Förderung beim Marktgemeindegamt Lenzing, Buchhaltung, einzubringen.
4. Die Anlagen müssen für Wohnhäuser oder Betriebsgebäude verwendet werden, die sich im Gemeindegebiet von Lenzing befinden und die dauernd für diese Zwecke benützt werden. Darüber hinaus muss der Einbau dieser Alternativenergie eine energiesparende und emissionsmindernde Wirkung haben.
5. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen,
  - a) wenn nachträglich bekannt wird, dass er aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,
  - b) bei bewilligungswidriger Verwendung des Zuschusses.
6. Diese Richtlinien gelten rückwirkend per 1.Jänner 2022

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am..... beschlossen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass uns seinerzeit vom Landesrechnungshof von Doppelförderungen abgeraten wurde. Jedoch ist er der Meinung, dass es hier Sinn macht.

Punkt 11.)  
Neufassung Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Schüler-Internatsbeihilfen

---

Referentin: GV Anita Huber

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 27.01.2022) den einstimmigen Beschluss, nachfolgende Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Schüler-Internatsbeihilfen zu beschließen.**

## **RICHTLINIEN**

### **für die Gewährung von Studienbeihilfen und Schüler-Internatsbeihilfen (auch bei Privatunterkünften)**

**durch die Marktgemeinde Lenzing**

auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06. April 2022

#### 1.0.:

Die Marktgemeinde Lenzing gewährt bei Zutreffen der nachstehend angeführten Voraussetzungen und Bedingungen an Studierende und Internatsschüler (letztere beginnend ab einschließlich dem 9. Schuljahr) eine Studienbeihilfe bzw. Schüler-Internatsbeihilfe (letztere auch bei Privatunterkünften), wenn der Studierende oder Internatsschüler in Lenzing seinen Hauptwohnsitz haben. Die Studienbeihilfen sind an die Gewährung der Familienbeihilfe gebunden.

#### 1.1.:

Antragsberechtigt sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten des Studierenden oder des Schülers sowie der Studierende bzw. Schüler selbst, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

#### 1.2.:

Die Auszahlung der Studienbeihilfe bzw. der Schüler-Internatsbeihilfe erfolgt auf das im Ansuchen angeführte Konto.

#### 2.0.:

Studienbeihilfen werden für ein Studium gewährt, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wird.

#### 2.1.:

Schüler-Internatsbeihilfen (auch bei Privatunterkünften) werden an Schüler, die während des Schulbesuches nicht im Familienverband leben können, d.h. dass eine tägliche Rückkehr vom Schulort zum Wohnort der Familie nicht möglich oder zumutbar ist oder der Aufenthalt am Schulort (Internat oder Privat) Bedingung ist, für folgende Schulen, längstens aber bis zum 20. Lebensjahr, gewährt:

- Berufsbildende mittlere Schulen.
- Schulen, die mit einer Matura abschließen.

#### 3.0.:

Der Studienfortgang bzw. Internatsbesuch (auch Privatunterkunft) ist wie folgt nachzuweisen:

1. Bei Studenten durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung und dem Nachweis über die Gewährung der Familienbeihilfe.
2. Bei Internatsschülern durch Vorlage einer Schulbesuchs- und/oder Internatsbestätigung (bei Privatunterkünften eine Bestätigung der zuständigen Meldebehörde über einen Zweitwohnsitz).

4.0.:

Die Gewährung der Studienbeihilfe bzw. der Internatsbeihilfe für Schüler ist an keinen Einkommensnachweis gebunden und wird pro Studierenden bzw. Schüler und pro Studien- bzw. Internatsjahr mit EUR 150,00 festgesetzt. Sie wird einmal pro Jahr gewährt.

5.0.:

Der Stichtag für die Erlangung des Anspruches auf eine Studienbeihilfe und Schüler-Internatsbeihilfe ist der 01. November des jeweiligen Jahres.

Die Gewährung der Studienbeihilfe bzw. der Internatsbeihilfe ist antragsgebunden und es sind dazu die aufgelegten Antragsformulare zu verwenden. Die Einreichfrist wird mit 15. November eines Jahres begrenzt, sodass später einlangende Ansuchen keine Berücksichtigung finden werden.

6.0.:

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

7.0.:

Die gegenständlichen Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen- und Schüler-Internatsbeihilfen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. April 2022 beschlossen und treten mit 01. September 2022 in Kraft und finden erstmals für das Schuljahr 2022/2023 Anwendung. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30. Jänner 1995 außer Kraft.

**Begründung:**

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 02.12.2021 beschlossen, dass sich der Sozialausschuss hinsichtlich der Gewährung von Studien- und Schülerinternatsbeihilfen entsprechend den Gutachten des Oö. Landesrechnungshofes aus den Jahren 2010 und 2019 neu zu beraten hat.

Für das Studien- bzw. Internatsjahr 2021/2022 wurden von der Marktgemeinde Lenzing EUR 2.310,00 ausbezahlt.

Ab dem Studien- bzw. Schuljahr 2022/2023 sollen die Richtlinien der Studienbeihilfe bzw. Schüler-Internatsbeihilfe, zuletzt abgeändert am 01. Oktober 2007, neu gefasst werden und der auszahlende Betrag von EUR 110,00 auf EUR 150,00 pro Studierenden bzw. Schüler erhöht werden. Weiters soll die Auszahlung der Studienbeihilfe an die Gewährung der Familienbeihilfe gebunden sein.

Damit der Gemeindevorstand in Zweifelsfällen endgültig über die Gewährung entscheiden kann und der Betrag im jeweiligen Finanzjahr zur Auszahlung kommt, soll auf Vorschlag der Buchhaltung der Marktgemeinde Lenzing der Stichtag auf den 01. November und die Einreichfrist auf den 15. November des jeweiligen Jahres festgelegt werden

GR Bernegger ist der Meinung, dass sowohl die Gewährung von Studienbeihilfen und Schüler-Internatsbeihilfen, als auch die Förderung von Alternativ-Energien beworben werden soll.

Punkt 12.)

REGATTA EU-Regionalförderprogramm LEADER 2023 – 2027 (29); Verlängerung der Mitgliedschaft

---

Referentin: Vizebgm. Mascha Auracher

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Verlängerung der Mitgliedschaft wie folgt zu beschließen:**

**Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Attersee-Attergau REGATTA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.**

**Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LEADER-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.**

**Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von derzeit 1,60 Euro pro Einwohner\*in pro Jahr ist gegeben. Eine eventuelle Anpassung des Mitgliedsbeitrags fasst die Vollversammlung des Vereins.**

**Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.**

**Begründung:**

In der neuen LEADER-Förderperiode 2023-27 (5 Jahre) wird es aus Sicht der REGATTA etwa 20% mehr LEADER-Fördermittel geben als in der Förderperiode 14-20. Wir können mit etwa 1,5 Mio. Euro rein zur Förderung von Projekten in den 14 Gemeinden rechnen.

Das ergibt durchschnittlich:

**100.000 Euro Fördergeld pro Gemeinde**

Mit Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, erhalten größere Gemeinden als Richtwert mehr zugeteilt als kleinere. Das wird die REGATTA so handhaben wie bisher. Dann liegt es an der jeweiligen Gemeinde, das LEADER-Fördergeld bestmöglich zu nutzen. In LEADER wird auch künftig sehr viel möglich sein zu fördern, vor allem auch jene Bereiche (Kultur, Naherholung, Sport und Freizeit, Ortsbelebung,...), wo es oft schwierig ist eine anderweitige Förderung zu bekommen.

**Mitgliedsbeiträge der Gemeinden für das LEADER-Management der REGATTA**

Wie viel?

1,60 Euro / EW / Jahr

Das ist der Mitgliedsbeitrag, der seit 2022 gilt (vorher: 2 Euro) und von der jährlichen Vollversammlung beschlossen wird.

Das ergibt für die LEADER-Förderperiode 2023-27 (5 Jahre):

8 Euro Mitgliedsbeitrag 2023-27

**Warum bis Ende 2029 zu beschließen?**

2023-2027 (Ausfinanzierung bis 31.12.2029) - 7 Jahre

Der Beschluss ist laut Vorgabe des Ministeriums bis einschließlich 2029 nötig!!!!

Warum?

Die ersten Förderprojekte können mit dem neuen LEADER-Geld ab Juli 2023 eingereicht werden. Das letzte Projekt kann mit Dezember 2027 beschlossen und bis Ende 2029 fertiggestellt und abgerechnet werden.

Daher die Formulierung: Ausfinanzierung bis 31.12.2029

Für all die Umsetzung und Förderabrechnung braucht es auch weiterhin das LEADER-Management.

LEADER wird aber sehr wahrscheinlich – so wie bisher – wieder nahtlos weitergehen.

### **Entnahme aus Rücklagen der REGATTA**

Die REGATTA unterstützt z. B. beim regionsübergreifenden Masterplan „Leerstand, Brachflächen, Teilraumentwicklung“ die Gemeinden bei der Eigenmittelaufbringung mit 14.000 Euro aus den Rücklagen, also 1.000 Euro/Gemeinde.

### **Wann kann eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verein Attersee-Attergau REGATTA austreten?**

Ein Austreten einer Gemeinde kann frühestens mit Ende der LEADER-Förderperiode erfolgen.

GR Raida fragt, was bisher aus dem Förderprogramm lukriert wurde.

Vizebgm. Auracher informiert, dass Lenzing seit 2014 Mitglied ist und bei unserem bisher größten Projekt, dem Agermühlenweg, 60 % der Kosten von ca. EUR 260.000,- gefördert bekommen haben sowie auch einige kleinere Projekte.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass auch die Wanderwege gefördert wurden sowie der Hofladen von Franz Hausjell. Seines Wissens haben jetzt auch der Dorfsalon und die Gärtnerei Buttinger um Förderung angesucht.

Sowohl Bgm. Ing. Vogtenhuber als auch GR Manhartgruber sind der Meinung, dass die Gemeinde Lenzing Nutznießer dieses Förderprogrammes ist.

### **Punkt 13.)**

**Projektträgerschaft der Marktgemeinde Lenzing der Teilregion 1 „Atterseeraum“ für die „Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen“ gem. Förderrichtlinie des Landes Oö.; Beschlussfassung**

---

Referentin: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

### **Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass die Marktgemeinde Lenzing als LEAD-Gemeinde der Teilregion 1 auftritt und die Projektträgerschaft dieser Teilregion für die Umsetzung und die Vorfinanzierung der Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen gem. Förderrichtlinie des Landes Oö. übernimmt.**

### **Begründung:**

In der Bgm-AL-Sitzung der REGATTA – Regionalentwicklungsverein Attersee-Nord-Ost am 03.03.2022 wurde im Rahmen der Förderaktion des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, die Thematik „Konzeptentwicklung Leerstand, Brachflächen, Teilräume“ erörtert und die Teilnahme an diesem Förderprogramm beschlossen. Weiters wurde in dieser Sitzung die notwendige Aufteilung der 14 Gemeinden der LEADER-Region

Attersee-Attergau in zwei Teilregionen mit jeweils ca. EUR 100.000,-- (brutto) Auftragswert beschlossen.

Die zwei Teilregionen gliedern sich in:

Teilregion 1: Lenzing, Aurach, Schörfling, Seewalchen/A., Steinbach/A., Weyregg/A.

Teilregion 2: St. Georgen i. A., Attersee, Berg i. A., Frankenmarkt, Straß i. A., Vöcklamarkt, Unterach/A., Nußdorf/A.

Für die Fördereinreichung ist je Teilregion die Bestimmung einer Gemeinde als Projektträger erforderlich, welcher das jeweilige Gesamtprojekt abwickelt und beim Amt der Oö. Landesregierung – zur Förderung – einreicht.

Dieser Projektträger ist in der Teilregion 1 die Marktgemeinde Lenzing und in der Teilregion 2 die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau. Die LEAD-Gemeinden haben das jeweilige Gesamtkonzept ihrer Teilregion vorzufinanzieren. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung im GR erforderlich.


Bemessungsgrundlage der Förderung des Amtes der Oö. Landesregierung ist max. ein Betrag iHv EUR 100.000,--. Von diesem Betrag wird eine Förderung iHv 65% gewährt. Die Förderung beträgt max. EUR 65.000 pro Konzept.

Bei dem verbleibenden Restbetrag (35%) handelt es sich um den jeweiligen Eigenmittelanteil der Gemeinden. Es wird eine aliquote Aufteilung auf die Gemeinden, entsprechend ihrer im Leistungsverzeichnis und Förderprojekt eingereichten Leistungen, erfolgen. Zusätzlich wird von der REGATTA aus ihren Rücklagen ein Eigenmittelbeitrag je Gemeinde iHv EUR 1.000,- gewährt.

Ziel dieser Landesförderung und des REGATTA-Beitrages ist, die Auftragsvergabe an ein anerkanntes, externes Beratungsunternehmen („Bietergemeinschaft“) zur Realisierung eines umsetzungsorientierten Revitalisierungskonzeptes mit konkreten und professionellen Beratungsleistungen. Dieses Konzept ist Voraussetzung dafür, dass ab 2023 die Fördermittel des Bundes und der EU für die Umsetzung der konkreten Projekte beantragt werden können. Fördersätze iHv 65%, bei einer Deckelung von EUR 400.000,--, sind vorgesehen. Das Regionskonzept ist also notwendige Voraussetzung dafür, dass dann die Investitionen gefördert werden können.

Zunächst hat eine Auftragswertschätzung zu erfolgen, woraufhin der Fördersatz betragsmäßig festgesetzt werden kann.

Diese Auftragswertberechnung ist nun erfolgt und stellt sich – für die Teilregion 1 – wie folgt dar:

						
<b>Kostenübersicht Region 1 mit Projektträger Lenzing</b>						
<b>Gemeindespezifische Kostenpositionen</b>		<b>35% Eigenmittel-Anteil gemeindespezifische Kosten</b>	<b>35% Eigenmittel-Anteil der allg. Kosten pro Gemeinde</b>	<b>abzüglich REGATTA-Anteil</b>	<b>Finanzierungsbeitrag der Gemeinde</b>	
Aurach	5.200	1.820	1.506	1.000	2.326	
Lenzing	23.200	8.120	1.506	1.000	8.626	
Schörfling	8.000	2.800	1.506	1.000	3.306	
Seewalchen	35.200	12.320	1.506	1.000	12.826	
Steinbach	8.000	2.800	1.506	1.000	3.306	
Weyregg	11.200	3.920	1.506	1.000	4.426	
	90.800	31.780	9.036	6.000	34.816	

Punkt 14.)  
BadeOase – Öffnung für Schulschwimmen

---

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes den einstimmigen Beschluss, jene finanziellen Mittel freizugeben, die für Investitionen (bis zu EUR 60.000,00) und laufenden Kosten (ca. EUR 170.000,00/Jahr) erforderlich sind, um das Schulschwimmen im Hallenbad zu ermöglichen.**

**Begründung:**

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 14.12.2021 dafür ausgesprochen, anstelle der technische Generalsanierung, einen gänzlichen Neubau zu prüfen und in der Zwischenzeit abzuklären, welche Instandsetzungen erforderlich sind, um das Schulschwimmen im bestehenden Hallenbad zu ermöglichen. Hinsichtlich der Prüfung des Neubaus ist die vom Gemeinderat mit einer Machbarkeitsstudie beauftragte GMF bereits mit der Studie beschäftigt. Zudem ist die Ermittlung der Kosten einer gesamten Generalsanierung in Ausarbeitung (Statik, Bausubstanz, Barrierefreiheit, thermische Belange, Energiehaushalt). Alle Ergebnisse sollen bis Ende Mai 2022 vorliegen.

Betreffend die zwischenzeitige Ermöglichung eines Hallenbadebetriebs für das Schulschwimmen, sind Investitionen in Höhe von ca. EUR 50.000,00 - 60.000,00 erforderlich, um die Anlage soweit in Gang zu setzen. Mit dem vorhandenen Personal kann das Schulschwimmen betrieben werden. Der jährliche Betriebsabgang (ohne Investitionen) beläuft sich auf rund EUR 170.000,00. Sowohl der Ausschuss für Freizeit und Wohnen als auch der Gemeindevorstand befürworten Maßnahmen, um das Schulschwimmen zu ermöglichen.

GR Bernegger findet das Schulschwimmen zwar wichtig, ist aber der Meinung, dass auf die Entscheidung ob Neubau oder Sanierung der BadeOase gewartet werden soll, um keine unnötigen Investitionen zu tätigen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ist ebenfalls der Meinung, dass das Schulschwimmen wichtig ist. Es wurden Firmen eingeladen, die nicht nur den Vergleich zwischen Bestand-Sanierung und Neubau vorzeigen, sondern auch die Kosten des laufenden Betriebes aufbereiten. Dies sollten wir bis Juni 2022 bekommen, um eine Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat herbeizuführen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass natürlich mehrere Angebote eingeholt werden, da bei dieser Angebotssumme sowieso eine Ausschreibung nötig ist.

Punkt 15.)  
Freizeiteinrichtung – Eislaufplatz

---

Referent: Vizebgm. Josef Zauner

**Mehrheitlicher Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den mehrheitlichen Grundsatzbeschluss (4 Gegenstimmen GR Buschberger, GR Bernegger, GR Haitchi, GR Raida), den Eislaufplatz am Hauptplatz im Zuge dessen Neugestaltung zu errichten und als Zwischenlösung die Standorte Sportplatz Waldstadion, Parkplatz Hallenbad bzw. Arena Kulturzentrum in Betracht zu ziehen.**

Nach Beratungen im Gemeindevorstand soll der Eislaufplatz am Hauptplatz – jedoch erst im Zuge der Neugestaltung dessen – errichtet werden. In der Zwischenzeit kommen jedoch folgende Standorte in Betracht:

- Sportplatz Waldstadion (Zustimmung der ASKÖ-OÖ als Pächterin ist erforderlich)
- Parkplatz Hallenbad
- Arena Kulturzentrum

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes werden nunmehr für die genannten Standorte Kostenschätzungen hinsichtlich aller eventuell anfallenden Kosten (Anschlüsse Strom, Wasser, Beleuchtung, Zu- und Umbauten im Umfeld) ermitteln und anschließend wird dem Gemeinderat ein Vorschlag unterbreitet. Das Flächenausmaß des Eislaufplatzes beläuft sich auf ca. 450 m<sup>2</sup>. Wesentliche Kostenfaktoren sind zudem die Herstellung einer Stromversorgung von 200 Ampere sowie Zusatzanlagen (wie zB. WC-Anlage, Erste Hilfe-Raum,...), die auch im Winter benutzt werden können. Da die WC-Anlage beim Badeplatz Wengermühle nicht beheizt ist und somit im Winter nicht betrieben werden kann, scheidet dieser Standort aus.

GV Ratzenböck fände es wichtig, dass man vorher weiß, wie der Eislaufplatz am Hauptplatz aussehen und welche Technik benötigt wird, sowie welche Kosten anfallen. Für ihn stellen sich noch sehr viele ungeklärte Fragen zB. wie funktioniert die Kühlung, braucht man eine Eismaschine, können Kühlschläuche in den Untergrund des Hauptplatzes integriert werden, Betriebskosten, Personalkosten usw. Er ist der Meinung, es wäre besser, den Eislaufplatz in das neue Sportzentrum zu integrieren und möchte nicht mit dem heutigen Beschluss auf den Standort Hauptplatz eingeschränkt werden. Er berichtet von anderen Gemeinden, die einen Fun-Court errichtet haben, wo im Sommer Fußball oder Basketball gespielt und dieser im Winter als Eislaufplatz benützt wird. Deshalb schlägt er vor, dass dies vorher noch einmal im Ausschuss beraten werden soll.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass es heute nur um einen Grundsatzbeschluss geht, um genau diese Fragen klären und die Kosten für die Investition und laufenden Betrieb ermitteln zu können. Es wird geschaut, wo der Eislaufplatz am kostengünstigsten und wirtschaftlichsten betrieben werden kann, dies muss nicht unbedingt am Hauptplatz sein und wird nicht zu jedem Preis gemacht.

GR Buschberger fehlt die Grundsatzdiskussion, ob in Zeiten des Klimawandels ein Eislaufplatz noch zeitgemäß, sinnvoll und nachhaltig ist.

GR Lenzeder wiederholt, dass es heute nur um einen Grundsatzbeschluss geht und hält fest, dass die SPÖ-Fraktion einen Eislaufplatz befürwortet. In der Planungsphase kann noch nicht gesagt werden, wie es im Detail ausschaut. Alternative Standorte, Kosten etc. werden weiter im Ausschuss behandelt.

GR Oberndorfer hält fest, dass auch die ÖVP-Fraktion für einen Eislaufplatz ist, jedoch hält er den Hauptplatz für den schlechtesten Standort. Für ihn gehört der Eislaufplatz zum Sportzentrum, eine Alternative wäre ev. der Basketballplatz.

Punkt 16.)

Verzicht auf Wohnungsvergaberecht GSG- und LAWOG-Wohnungen

---

Referent: Vizebgm. Josef Zauner



**Mehrheitlicher Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den mehrheitlichen Beschluss (10 Gegenstimmen GV Ratzenböck, GR Buschberger, GR Bernegger, GR Haitchi, GR Raida, GV Bösze, GR Manhartgruber, GR Oberndorfer, GR Gattermaier, GR Hausjell), auf das Vergaberecht für Wohnungen der GSG-Lenzing (ausgenommen Wohnanlage Betreubares Wohnen) und der LAWOG mit sofortiger Wirkung zu verzichten.**

**Begründung:**

Der Marktgemeinde Lenzing steht das Vergaberecht für einzelne Wohnungen der GSG-Lenzing sowie der LAWOG im Gemeindegebiet von Lenzing zu. Nach Beratungen im Ausschuss für Freizeit und Wohnen soll im Sinne der Empfehlungen des Oö. Landesrechnungshofes, zur sukzessiven Reduktion der Gemeinde auf ihre Kernaufgaben, auch auf die gegenständlichen Wohnungsvergaberechte verzichtet werden. Zudem ergibt sich für Wohnungswerber\*innen, dass diese künftig sich nicht mehr zusätzlich auch bei der Gemeinde für Wohnungen anmelden und dort versprechen müssen, sondern bei Interesse an GSG- oder LAWOG-Wohnungen im Gemeindegebiet, ausschließlich die GSG-Lenzing bzw. die LAWOG als Ansprechpartner haben. Zudem wirken sich etwaige Unzufriedenheiten der Wohnungswerber\*innen über den Zustand von Wohnungen (insbesondere in Altbauten) dieser Wohnbauträger negativ auf die Gemeinde aus, obwohl seitens der Gemeinde kein Einfluss auf den Zustand dieser Wohnungen genommen werden kann.

Nicht verzichtet werden soll auf die Wohnungsvergabe für Wohnungen im Betreubaren Wohnen, da diese Mieter\*innen auch Ansprüche auf Leistungen durch das Alten- und Pflegeheim haben (zB. Lichttruf-Anlage, Mitbenützung Pflegebäder oder Speisesaal) haben.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass wir trotzdem die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Wohnungsvergaben zu nehmen, um für sozial schwächere BürgerInnen eine Wohnung zu bekommen.

GR Buschberger ist gegen den Verzicht auf das Wohnungsvergaberecht, nur um Arbeit abzugeben. Vom Landesrechnungshof wurden lediglich die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Wohnungen kritisiert und nicht das Wohnungsvergaberecht.

GR Raida lobt, dass seine Anfragen an die Gemeinde immer unverzüglich beantwortet wurden. Leider war das bei der GSG nicht so, deshalb findet er es auch besser, wenn das Wohnungsvergaberecht bei der Gemeinde bleibt, wo sie sich für die BürgerInnen einsetzen kann.

GR Manhartgruber ist der Meinung, dass der Verzicht auf das Wohnungsvergaberecht zum Boomerang werden kann und ist ebenfalls dagegen.

Punkt 17.)

Vergabe Tiefbauarbeiten und Straßensanierungen 2022

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

**Mehrheitlicher Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den mehrheitlichen Beschluss (2 Gegenstimmen GR Haitchi, GR Oberndorfer), den Auftrag für die Tiefbauarbeiten und Straßensanierungen 2022 an die Fa. Porr Bau GmbH mit einer Nettosumme von EUR 229.328,23 zu vergeben.**

**Begründung:**

Acht Firmen wurden kontaktiert.

Ausschreibungsverfahren: nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung  
Ausgeschriebene Arbeiten: Tiefbauarbeiten, Straßensanierungen 2022

**Angebotssummen exkl. UST. (Netto): Straßensanierungen 2022**

1. Porr Bau GmbH, Linz	EUR 229.328,23
2. Hofmann GmbH & Co KG, Redlham	EUR 231.874,79
3. Leithäusl GesmbH, Mehrnbach	EUR 258.835,00
4. Niederndorfer BaugesmbH, Attnang-P.	EUR 259.196,38
5. Lang & Menhofer BaugesmbH, Wiener-Neustadt	EUR 267.371,69
6. Held & Francke BaugesmbH, Linz	EUR 273.259,49
7. Aichinger GmbH & Co. NFG KG, Regau	EUR 277.690,40
8. GTB Bau GmbH, Anif	EUR 282.253,70

Vergabevorschlag an den Gemeinderat ist die Firma Porr Bau GmbH aus Linz.

Angebotssumme NETTO EUR 229.328,23

GR Oberndorfer findet es schade, dass hier der Billigstbieter und wegen EUR 2.000 Differenz nicht eine Firma aus unserem Bezirk den Auftrag erhalten soll. Er kritisiert, dass im Bauausschuss keine Vorberatung war und möchte wissen, welche Arbeiten gemacht werden. Weiters regt er an, dass zukünftig die einzelnen Positionen auf Leistung ausgeschrieben werden und kein Jahresleistungsbau.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass der Billigstbieter genommen werden muss. In der Ausschreibung steht drinnen, wieviel es kostet z.B. 1 lfm Randsteine oder 1 lfm Kanalkünette zu verlegen oder 1 m<sup>2</sup> Asphalt. Die Ausschreibung wird von einem beauftragten Fachmann gemacht und verglichen, der dann auch die Verpflichtung hat, die Rechnungen und Arbeiten zu kontrollieren. Welche Arbeiten zu machen sind, wird von der Gemeinde entschieden.

GR Buschberger erklärt, dass zwischen Bestbieter- und Billigstbieterverfahren unterschieden werden muss und ist der Meinung, dass sich die Gemeinde für ein Verfahren entscheiden soll.

Bgm. Ing. Vogtenhuber wiederholt, dass es hier der Billigstbieter sein muss.

Punkt 18.)  
Schrebergartenordnung; Beschluss

---

Referent: GV Ing. Engelbert Bösze

GR Hausjell ist bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Wirtschaft und Ortsgestaltung (Sitzung am 23.03.2022) den einstimmigen Beschluss, nachfolgende Schrebergartenordnung-Verordnung zu beschließen.**

## **SCHREBERGARTENORDNUNG** für die Schrebergartenanlage Neubrunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing hat in der Sitzung vom 06. April 2022 folgende Verordnung beschlossen:

### **VERORDNUNG**

#### **1.) Betrieb und Errichtung einer Schrebergartenanlage:**

- a) Die Marktgemeinde Lenzing stellt bis auf Widerruf den Kleingärtner/Innen (Nutzungsberechtigten) im Bereich des Wasserturmes in Neubrunn eigene sowie gepachtete Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages zur Verfügung.
- b) Für diesen Zweck wird die unter 1.) a) angeführte Fläche von der Marktgemeinde wie folgt aufgeschlossen bzw. ausgestattet:
  - Das Grundstück ist zur Erreichung der einzelnen Gartenparzellen mit Aufschließungswegen innerhalb der Dauerkleingartenanlage in der Regel mit mindestens 1,20m breiten, leicht beschotterten Wirtschaftswegen aufgeschlossen.
  - Entlang der Wirtschaftswege ist eine Wasserleitung verlegt und ein Wasserauslauf installiert. Für den Bau und die Erhaltung der Wasserleitung in der Schrebergartenparzelle ist der Schrebergartenmieter verantwortlich.
  - Die Aufteilung der Schrebergärten erfolgt in der Größenordnung von 100 bis 115m<sup>2</sup> bzw. Doppelgärten mit ca. 150 bis 220m<sup>2</sup>.
  - Eine Gemeinschaftsanlage mit einer ausreichenden Anzahl an Toiletten, Abwaschgelegenheit sowie Ausgussmöglichkeit für Camping-WCs steht beim Wasserturm zur Verfügung.

#### **2.) Widmungs- und Nutzungsbeschränkung:**

Dauerkleingartenanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen, wie sie nach der Schrebergartenverordnung der Marktgemeinde Lenzing zulässig sind, dürfen nur bestimmungsgemäß im Sinn §30b Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994 idgF. genutzt werden. Sie sind demnach auf Dauer für eine nichterwerbsmäßige Nutzung oder für Zwecke der individuellen Erholung, nicht jedoch für den dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere nicht zum Wohnen bestimmt.

#### **3.) Vertragsbestimmungen und Beiträge:**

- a) Die Vergabe der Schrebergärten erfolgt durch den Bürgermeister. Der Hauptwohnsitz des Nutzungsberechtigten hat in Lenzing zu sein.
- b) Mit der Vergabe eines Schrebergartens erklärt der Antragsteller, diese Schrebergartenordnung in der jeweilig gültigen Fassung verbindlich anzuerkennen.
- c) Mit der Zuteilung eines Schrebergartens erwirbt der Schrebergärtner/In (Nutzungsberechtigte) weder ein Miet- oder Pachtrecht, noch das Recht auf Entschädigung im Falle der vorzeitigen Auflösung der Nutzungsberechtigung aus den im Punkt 3.) j) angeführten Gründen.
- d) Eine Weiterverpachtung des zugeteilten Schrebergartens ist untersagt.
- e) Die für die Nutzungsberechtigung zu entrichtende Entschädigung (Unkostenbeitrag) wird vom Gemeinderat jeweils zum 1. Jänner eines Jahres festgesetzt. Dieser Unkostenbeitrag wird nach dem Preisindex (Verbraucherpreisindex) festgesetzt.

Seit 01.01.2006 ist eine Kautions von derzeit Euro 500,00 zu entrichten (für Doppelgärten mit ca. 200m<sup>2</sup> Euro 1.000,00), die zum jeweiligen Eckzinssatz angelegt wird. Die Kautions

wird nach Kündigung und ordnungsgemäßer Rückgabe des Schrebergartens, abzüglich ev. ausstehender Beiträge, zurückgezahlt.

- f) Die Gemeinde haftet für keine bestimmte Beschaffenheit der zugeteilten Grundfläche und übernimmt keine Haftung für persönliche Schäden oder Sachschäden auf dem Grundstück (Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.). Es können daher aus dem Titel der Grundnutzung keine wie immer gearteten Ersatzansprüche an die Marktgemeinde Lenzing gestellt werden.
- g) Das Schrebergartenjahr beginnt jeweils am 1. Jänner eines Jahres und endet mit Ablauf dieses Jahres. Die Jahrespacht und die Betriebskosten sind im darauf folgenden Jahr (April) zu bezahlen. Sollte der Schrebergarten im Laufe des Jahres gekündigt werden, so sind für den Mieter die Jahrespacht und die Betriebskosten anteilig sofort (mit Kündigungszeitpunkt) fällig.
- h) Die Nutzungsberechtigung dauert jeweils ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht seitens des Nutzungsberechtigten oder der Gemeinde (Bürgermeister) drei Monate vor Ablauf der Nutzungsberechtigung eine schriftliche Kündigung erfolgt.
- i) Bei einer Kündigung hat der Pächter (Nutzungsberechtigte) die Entfernung sowie die Rekultivierung des Grundstückes auf seine Kosten zu erledigen. Sollte ein geeigneter Nachmieter gefunden werden, der die Gartenhütte ablöst, so ist das unter den Parteien selbst zu regeln. (Eine Verpflichtung zur Ablöse besteht nicht.) Bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme bzw. Übernahme hat der Vormieter die Betriebskosten und Pachtgebühren zu entrichten.
- j) Eine vorzeitige Lösung der Nutzungsberechtigung durch den Bürgermeister ist aus folgenden Gründen möglich:
  - Wenn die gemeindeeigene Grundfläche für andere Zwecke verwendet werden soll, jedoch nur über Beschluss des Gemeinderates,
  - bei Lösung des Pachtverhältnisses der gepachteten Flächen durch den Grundeigentümer,
  - bei Nichteinhaltung dieser Schrebergartenordnung durch den Nutzungsberechtigten,
  - wenn der Nutzungsberechtigte seinen Hauptwohnsitz in Lenzing aufgibt (Kündigungsfrist sechs Monate),
  - bei nicht sachgemäßer Pflege und wenn der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung durch die Marktgemeinde Lenzing seiner Verpflichtung nicht nachkommt,
  - bei jeglicher Verschmutzung der anliegenden Wald- und Wiesengrundstücke.

#### **4.) Pflichten der Schrebergärtner (Nutzungsberechtigten):**

- a) Die Pflege, Bodenbearbeitung und Bepflanzung der Nutzungsflächen ist nach gärtnerischen Grundsätzen so durchzuführen, dass die benachbarten Grundstücke weder durch Beschattung, Geruch oder Ungeziefer beeinträchtigt noch andere Schrebergärtner belästigt werden. Diese Grundsätze sind besonders bei Düngung des Gartenbodens, bei der Kompostierung der Gartenabfälle und bei der Verwendung von Spritzmitteln zu beachten. Obstkulturen sind bis zu einer Höhe von 3m (Grenzabstand 3m auf der Schattenseite) gestattet. Erlaubte Baumformen: Spindel oder Spindelbusch.
- b) Falls Mistbeete aufgestellt werden, sind diese in gefälliger Form mit einem dazu geeigneten Material herzustellen und instand zu halten. Diese Mistbeete dürfen keinen provisorischen Eindruck erwecken, der das Gesamtbild der Schrebergartenanlage beeinträchtigt. Die maximale Höhe wird mit 1,20m begrenzt.
- c) Die Errichtung von festen Bauwerken (z.B. Garteneinfriedungen oder Mistbeete aus Beton) ist verboten.

- d) In der Schrebergartenanlage, dem Raiffeisenwanderweg und dem Wanderweg nördlich der Anlage herrscht absolutes Fahrverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge.
- e) Hunde sind in der Schrebergartenanlage unbedingt an der Leine zu führen.
- f) Das Abspielen von Wiedergabegeräten, Fernseher oder Radios in übermäßiger Lautstärke ist nicht gestattet.
- g) Die Betreuung und Erhaltung der unter 1.) b) angeführten Anlagen und Einrichtungen obliegt den Schrebergärtner/Innen (Nutzungsberechtigten) zur ungeteilten Hand.
- h) Die jährliche Entschädigung (Unkostenbeitrag) ist von den Nutzungsberechtigten jeweils nach Erhalt der Vorschreibung (ca. Mitte April) eines Jahres an die Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.
- i) Das auf der Schrebergartenanlage verbrauchte Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen und den Nutzungsberechtigten nach den Sätzen der jeweils geltenden Wassergebührenordnung in Rechnung gestellt. Die Aufteilung des Wasserzinses und der Zählergebühr erfolgt gleichmäßig auf alle Nutzungsberechtigten entsprechend der m<sup>2</sup>-Gartenfläche (Nutzungsfläche). Die Wasserbenützung- und Zählergebühr ist von den Nutzungsberechtigten jeweils mit der Vorschreibung der Marktgemeinde für das abgelaufene Jahr zu entrichten. Die Verwendung von Berieselungsanlagen, Wassersprengern, Kinderplanschbecken usw. sind nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Lenzing gestattet. Aufstellen von Pools ist nicht gestattet!
- j) Elektroanschluss: Im Bereich des Schrebergartens besteht die Möglichkeit eines Stromanschlusses (im Einvernehmen mit der Energie AG) auf eigene Kosten. Bei Auflösung des Schrebergartens ist eine Ablöse seitens der Marktgemeinde Lenzing nicht möglich. Die Elektroinstallation ist nach ÖVE-Vorschriften herzustellen (ein Nachweis ist diesbezüglich vorzulegen).
- k) Gartenabfälle: Sind auf eigenem Grund zu kompostieren oder fachgerecht zu entsorgen.
- l) Lagerfeuer und Feuerschalen sind aus feuerpolizeilichen Gründen verboten.
- m) Grillkamine im Freien sind gestattet.
- n) Der Gebrauch und die Lagerung von Propangasflaschen muss außen (Gartenzaun bzw. Einfriedung) ersichtlich gekennzeichnet werden und ist feuerpolizeilich zu genehmigen.
- o) Die Nachtruhe gilt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Das Rasenmähen mit Motor- und Elektrorasenmähern ist samstags ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

## 5.) Errichtung baulicher Anlagen:

Für die baulichen Anlagen (Schrebergartenhütten, Nebengebäude, Schutzdächer) ist eine Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach den §§ 24 u. 25 der OÖ. Bauordnung idGF. erforderlich (siehe Hinweisblatt).

- a) Die **Größe** der Dauerkleingartenhütte der einzelnen Dauerkleingärten darf nicht mehr als 20% der Fläche des Dauerkleingartens betragen (zB: 100m<sup>2</sup> Gartenfläche = maximale Größe der Hütte 20m<sup>2</sup>).
- b) In Dauerkleingartenanlagen dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die ausschließlich für die widmungsgemäße Nutzung der Dauerkleingärten oder der Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind.
- c) Bauformen, Baustoffe und Farbgebung von baulichen Anlagen in Dauerkleingartenanlagen müssen so beschaffen sein, dass dadurch das für Dauerkleingartenanlagen charakteristische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.
- d) Die Dauerkleingartenhütten/Gartenhäuschen dürfen auf keine Betonfundamente gestellt werden. Als Unterbau dürfen lediglich leicht transportierbare Betonklötze,

einzelne Ziegel (Schalsteine) mit Betonfüllung oder Unterlagen aus Holz verwendet werden.

- e) Gartenhäuschen und ev. Nebengebäude sind eingeschossig auszuführen. Die **Traufenhöhe** des Gartenhäuschens darf 3m nicht überschreiten. Keller sind nicht erlaubt.
- f) Pro Dauerkleingarten sind höchstens, zusätzlich zur Gartenhütte, zwei **Nebengebäude** zulässig. Die bebaute Fläche aller Nebengebäude zusammengerechnet darf maximal 10m<sup>2</sup> und die maximale Gesamthöhe 2,30m betragen. Nebengebäude dürfen keinen direkten Zugang zur oder von der Dauerkleingartenhütte aufweisen. Sie dürfen ausschließlich zur Lagerung von Gartengeräten, sonstigen Utensilien für die Pflege und Nutzung des Kleingartens sowie für die Pflanzenaufzucht (beispielsweise Glashäuser) verwendet werden.
- g) Sollten Heizungsanlagen und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sowie von Rauch- und Abgasfängen in den Gebäuden errichtet werden, ist eine Inbetriebnahme nur mit vorheriger Abnahme durch einen Rauchfangkehrmeister zulässig. Attest ist der Gemeinde vorzulegen.
- h) **Bebaute Flächen:**  
Das Ausmaß der bebauten Fläche darf maximal 30% der Fläche des Dauerkleingartens betragen. In die bebaute Fläche sind jedenfalls einzurechnen:
- Die Dauerkleingartenhütte
  - Nebengebäude
  - Überdachte Terrassen
  - Freisitze (Überdachte Terrasse oder sonstiger freier Sitzplatz, die bzw. der an maximal zwei Seiten mit einem durchsichtigen Windschutz versehen werden darf.)
  - Vordächer (Die Verlängerung eines ortsüblichen Dachüberstandes durch abschleppen der Dachfläche oder auch ein selbständiges, an einer Gebäudeaußenwand frei auskragend oder auf Stützen angebrachtes Dach von geringfügiger Größe und untergeordneter Bedeutung.)
- i) **Versiegelte Flächen:**  
Jene Grundstücksflächen des Dauerkleingartens, auf der eine Oberflächenbefestigung mit wasserundurchlässigem Aufbau (beispielsweise Pflasterungen ohne wasserundurchlässige Fugen) hergestellt werden.  
Das Ausmaß der versiegelten Flächen darf 30% der Fläche des einzelnen Dauerkleingartens (inkl. bebaute Flächen) nicht überschreiten.
- j) **Einfriedungen:**
- Einfriedungen innerhalb der Dauerkleingartenanlage dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten.
  - Entlang der Außengrenzen der gesamten Dauerkleingartenanlage ist eine Einfriedung mit einer Höhe bis zu 1,80m gestattet.

## 6.) Rechtswirksamkeit der Verordnung:

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Lenzing .....in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Schrebergartenordnung vom 01.01.2006 mit ..... außer Kraft.

## **Hinweisblatt zur SCHREBERGARTENORDNUNG**

### **Errichtung baulicher Anlagen in der Schrebergartenanlage Neubrunn**

Für die baulichen Anlagen (Schrebergartenhütten, Nebengebäude, Schutzdächer) ist eine Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach den §§ 24 u. 25 der OÖ. Bauordnung idgF. erforderlich.

Der Antrag ist bei der **Marktgemeinde Lenzing** (Schrebergärten Nr. 1 bis 11 und 19 bis 29) bzw. bei der **Marktgemeinde Seewalchen** (Schrebergärten Nr. 12 bis 18 und 30 bis 133) einzubringen. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

#### **a) Bauanzeigeverfahren:**

Dauerkleingartenhütten und Schutzdächer mit einer bebauten Fläche (Außenmaß) bis maximal 15m<sup>2</sup> sind bewilligungs- und anzeigefrei.

Für Dauerkleingartenhütten mit einer bebauten Fläche (Außenmaß) zwischen 15m<sup>2</sup> und 35 m<sup>2</sup> (entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen) sowie für Schutzdächer mit einer Größe zwischen 15m<sup>2</sup> und 50m<sup>2</sup>, ist eine Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde einzubringen.

Die Größe der Dauerkleingartenhütte der einzelnen Dauerkleingärten darf nicht mehr als 20% der Fläche des Dauerkleingartens betragen. Die Situierung der Gartenhütte ist planlich darzustellen, Fluchtlinien dürfen nicht überschritten werden.

Der Bauanzeige ist eine Planskizze beizulegen, welche folgende Daten zu enthalten hat: Lageplan, Grundriss, Ansicht, Gebäudehöhe.

#### **b) Baubewilligungsverfahren:**

Für Dauerkleingartenhütten mit einer bebauten Fläche (Außenmaß) von mehr als 35m<sup>2</sup> sowie für Schutzdächer mit mehr als 50m<sup>2</sup> (entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen) ist ein Bauansuchen bei der zuständigen Baubehörde einzubringen.

Die Größe der Dauerkleingartenhütte der einzelnen Dauerkleingärten darf nicht mehr als 20% der Fläche des Dauerkleingartens betragen. Die Situierung der Gartenhütte ist planlich darzustellen, Fluchtlinien dürfen nicht überschritten werden.

Dem Bauansuchen ist ein Plan eines befugten Planverfasser (Architekt, Baumeister, Zimmermeister) sowie eine Baubeschreibung (jeweils in zweifacher Ausfertigung) beizulegen. Der Bauplan hat Folgendes zu beinhalten: Lageplan, Grundriss, Ansicht, Gebäudehöhe.

#### **Begründung:**

Die derzeit gültige Schrebergartenordnung (GR-Beschluss vom 15.12.2005) entspricht nicht mehr den baurechtlichen Bestimmungen bzw. sind diese nicht angeführt. Mit der Neufassung der Schrebergartenordnung wird den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung entsprochen und einheitliche Richtlinien für die Schrebergartenpächter geschaffen.

Anmerkung: Der Verordnung der Schrebergartenordnung wird ein Hinweisblatt mit den derzeit gültigen baurechtlichen Bestimmungen angefügt, damit die Verordnung bei ev. Änderungen der Richtlinien nicht neu beschlossen werden muss.

Vizebgm. Zauner fragt, ob das Aufstellen von Planschbecken schon definiert wurde und berichtet, dass es Kritik von den Schrebergartenmietern gibt bezüglich des verrechneten Wasserverbrauchs beim öffentlichen WC.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass die Schrebergartenmieter keine Wassergebühren für das WC bezahlen, sondern nur 50 % der Reinigungskosten anteilig zahlen müssen. Es werden lediglich die Wassergebühren vom eigenen Gartenanschluss verrechnet.

Punkt 19.)

Grundstückstausch bzw. Grundkauf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 586/1, 571/3, 574, 578, 2759 und Grundablöse einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 2758 für die neu errichtete Bushaltestelle mit Gehsteig in Ulrichsberg

---

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

GR Oberndorfer ist aus Befangenheitsgründen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dem Grundstückstausch und Grundkauf (Fläche von 41 m<sup>2</sup>, zu einem Preis von EUR 20.00 pro m<sup>2</sup>) mit [REDACTED] sowie der Grundstücksablöse (Fläche von 10 m<sup>2</sup>, zu einem Preis von EUR 20.00 pro m<sup>2</sup>) von [REDACTED] zuzustimmen.**

**Begründung:**

Aufgrund der Errichtung von der neuen Bushaltestelle mit Gehsteig in Ulrichsberg war eine Neuvermessung erforderlich.

[REDACTED] bekommt 41m<sup>2</sup> dazu  
[REDACTED] werden 10m<sup>2</sup> abgelöst  
Marktgemeinde Lenzing gibt 31m<sup>2</sup> ab

Anlage 3

Punkt 20.)

Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.39 bzw. Änderung Nr. 2.36 zum Örtlichen Entwicklungskonzept; Ergänzende Grundlagenforschung

---

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 15.03.2022) den einstimmigen Beschluss, die vom Ortsplaner der Marktgemeinde Lenzing (Poppinger Ziviltechniker GmbH) ausgearbeitete ergänzende Grundlagenforschung gemäß § 3 OÖ Geschäftsgebieteverordnung 2021 zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.39 bzw. Änderung Nr. 2.36 zum Örtlichen Entwicklungskonzept zu beschließen.**

**Begründung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des



Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Grundstücke 668/2, 668/1 (teilweise) und 667 (teilweise), KG. Lenzing, im Bereich der Kraimsthalstraße von derzeit „Grünland“ bzw. „Gemischtes Baugebiet“ in künftighin „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> einzuleiten.

Im Zuge des Verfahrens wurde seitens des Amtes der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 09.12.2021 mitgeteilt, dass die gemäß § 3 OÖ. Geschäftsgebieteverordnung 2021 erforderliche und von der Marktgemeinde Lenzing beizubringende Grundlagenforschung noch zu erbringen ist. Diese wurde durch den Ortplaner der Marktgemeinde Lenzing, die Poppinger Ziviltechniker KG, nunmehr durchgeführt und ist vom Gemeinderat als ergänzender Bestandteil der ursprünglichen Grundlagenforschung zu beschließen.

Anlage 4

Punkt 21.)

Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes 2176, KG. Lenzing, im Bereich Alt Lenzing; Beratung über Einleitung des Verfahrens

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

**Mehrheitlicher Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 15.03.2022) den mehrheitlichen Beschluss (12 Gegenstimmen Vizebgm. Zauner, GR Spiessberger, GR-Ersatz Mundigler, GR Schachinger, GR Schischma, GR Klein, GR Neubauer, GR Haitchi, GR Manhartgruber, GR Oberndorfer, GR Gattermaier, GR Hausjell), das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2176, KG. Lenzing, von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Dorfgebiet“ nicht einzuleiten. Begründet wird dies mit der Lage des Grundstückes in der so genannten „Seveso II-Zone“.**

**Begründung:**

■■■■■, ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2176, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Alt Lenzing. Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von 1.577 m<sup>2</sup> und ist derzeit als „Grünland“ ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich das Grundstück in der so genannten „Seveso II-Zone“. Nunmehr ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 2176, KG. Lenzing, in „Bauland-Dorfgebiet“ umzuwidmen und zu bebauen.

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung kam in seiner Sitzung am 15.03.2022 zum Beratungsergebnis, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2176, KG. Lenzing, von derzeit „Grünland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ nicht einzuleiten. Begründet wird dies mit der Lage in der so genannten „Seveso II-Zone“, in welcher laut Auskunft des Amtes der OÖ Landesregierung Neuwidmungen nicht zulässig sind.

Anlage 5

Vizebgm. Zauner wäre für eine Umwidmung, da auch die Grundstücke rundherum umgewidmet sind, deshalb stimmt die FPÖ-Fraktion dagegen. In einem Gespräch mit ■■■■■ hat ihm diese gesagt, dass sie bei einer Ablehnung noch einmal Ansuchen möchte.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass ein Neuansuchen keinen Sinn macht, wenn nicht vorher mit einem Seveso-Beauftragen des Landes Oö. gesprochen wird, da dies ansonsten nur unnötige Kosten verursacht.

Punkt 22.)

Wohnpark Ager – Erstellung eines Bebauungsplanes; Beratung

---

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

**Einstimmiger Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 15.03.2022) den einstimmigen Beschluss, dass die Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Wohnpark Ager vorstellbar ist.**

**Begründung:**

Im Wohnpark Ager bestehen unter anderem 28 Wohneinheiten in der Form von Doppel- bzw. Reihenhäusern. Diese Objekte befinden sich derzeit noch im Eigentum der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH für den Bezirk Vöcklabruck und sollen nunmehr veräußert werden. Aufgrund der zwischen den Objekten bestehenden Grundstücksgrenzen ist eine reale Teilung (eigene Einlagezahl für jedes Grundstück) nicht möglich, da somit die Mindestabstände nach der OÖ Baugesetzgebung nicht gegeben wären. Die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft hat daher die Anfrage an die Marktgemeinde Lenzing gerichtet, ob die Erstellung eines Bebauungsplanes vorstellbar ist. Dadurch würde die Möglichkeit einer realen Teilung bestehen. Alternativ zu einem Bebauungsplan wäre noch eine Parifizierung denkbar. Dies würde allerdings sehr hohe Kosten verursachen und zur Folge haben, dass bei einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben vom Bauwerber die Zustimmung aller Grundeigentümer eingeholt werden muss.

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung kam in seiner Sitzung am 15.03.2022 zum Beratungsergebnis, dass die Erstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich vorstellbar ist. Seitens der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft kann daher mit den erforderlichen Vorarbeiten (Vermessung der Objekte, Erstellen eines Planentwurfes) begonnen werden.

Anlage 6

Punkt 23.)

Allfälliges

---

a) Bericht in Gemeindezeitung:

-----

Vizebgm. Zauner fragt, ob es möglich wäre, dass alle Fraktionen in die Gemeindezeitung einen Bericht reingeben.

Bgm. Ing. Vogtenhuber wird das klären.

b) Ausbringung Klärschlamm:

-----

Vizebgm. Zauner möchte wissen, ob Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen ausgefahren werden darf.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass das nicht jeder darf, sondern es muss eine von der Behörde ausgestellte gültige Eignungsbescheinigung vorliegen. Eine Ausbringung von Klärschlamm für AMA-Gütesiegelbetriebe bei "Haltung von Kühen" ist verboten.

GR Oberndorfer informiert, dass Klärschlamm besser ist als chemischer Dünger und verwendet werden darf, wenn kein Schwermetall nachwiesen werden kann. Dies wird regelmäßig untersucht.

Bgm. Ing. Vogtenhuber bietet an, dass er gerne ein gemeinsames Gespräch mit dem Geschäftsführer des Reinhaltverbandes organisiert. Jedoch muss auf ihn zugekommen werden.

c) Begehung Gemeindewald:  
-----

Vizebgm. Zauner fragt, ob angedacht ist, dass im Gemeindewald die kaputten Bäume entfernt werden.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass der Bauhofleiter bereits dabei ist mit dem Forstwart die Schadenbäume zu entfernen.

d) Blackout-Vorsorge:  
-----

Vizebgm. Zauner möchte wissen, ob die angedachte Einbindung des Kulturzentrums weiterverfolgt wird.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass Herr Praschl (Bauabteilung) an der Abklärung arbeitet.

e) Veranstaltungen:  
-----

Vizebgm. Auracher informiert über den ArtVent am kommenden Wochenende und lädt alle herzlich dazu ein.

GR Buschberger lädt zum Infoabend „Saubere Energie zum Vorteilspreis“ am 21.04.2022 im Pfarrsaal in der Rosenau ein.

f) Asylwerber:  
-----

GR Neubauer möchte wissen, ob es stimmt, dass in den Häusern Hauptplatz 1 – 3 Asylwerber hineinkommen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass dies Angelegenheit der GSG ist und er darüber derzeit keine Information hat.

g) Straßenbeleuchtung Bahnweg:  
-----

GV Bösze informiert über Probleme mit der Straßenbeleuchtung beim Bahnweg.

Bgm. Ing. Vogtenhuber wird das klären.

h) Vorstandsprotokoll:

-----  
GR Manhartsgruber kritisiert, dass sie vor der Fraktionssitzung kein Protokoll der Gemeindevorstandssitzung bekommen hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird vom Vorsitzenden die 04. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing für geschlossen erklärt.

Gegen die bei der gegenständlichen Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift der 03. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 01. Februar 2022 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

G.u.g.

Ing. Rudolf Vogtenhuber eh.

-----  
Vorsitzender

Alexandra Aschauer eh.

-----  
Schriftführerin